

Allgemeine Informationen für Weiterbildungsstudiengänge (CAS, DAS, MAS) an der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen EHSM

Für die Weiterbildungsstudiengänge der EHSM gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Sportförderungsverordnung, SpoföV, SR 415.01 sowie die Verordnung des VBS über die Studiengänge an der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, EHSM-V, SR 415.012). Im Falle von Widersprüchen zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Informationen haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Informationen gelten für die folgenden Weiterbildungsstudiengänge der EHSM:

- Certificate of Advanced Studies (CAS),
- Diploma of Advanced Studies (DAS),
- Master of Advanced Studies (MAS).

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt über die Webseite des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs.
- 2.2 Die EHSM behält sich Änderungen der Studieninhalte sowie organisatorische Anpassungen vor.

3. Gebühren und Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Die Gebühren für die einzelnen Studiengänge sind gemäss Ausschreibung online oder per Rechnung zu begleichen.
- 3.2 Allfällige zusätzliche Kosten (Unterkunft, Transport, Verpflegung) sind im Modulhandbuch des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs festgelegt.
- 3.3 Die Abmeldegebühr beträgt CHF 100.-.
- 3.4 Wird eine Gebühr nicht oder nach erfolgter Mahnung verspätet bezahlt, so führt dies zum Ausschluss vom Studiengang oder von den betroffenen Modulen.
- 3.5 Kann ein Studiengang nicht durchgeführt werden, so werden die bereits bezahlten Gebühren zurückerstattet. Können einzelne Teile des Studiengangs nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung anteilmässig.

4. Immatrikulation

- 4.1 Wer an der EHSM im Rahmen eines Studienganges (CAS, DAS, MAS) einen Abschluss erwerben will, muss sich als Studierende oder Studierender immatrikulieren. Für die Teilnahme an einzelnen Modulen ist keine Immatrikulation notwendig.

5. Disziplinarrecht an der EHSM

- 5.1 Studierende können nach Artikel 65 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV, SR 415.01) disziplinarisch belangt werden.

6. Versicherung und Haftung

- 6.1 Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Teilnehmers/der Teilnehmerin.